



Abteilung I

Postfach
CH-9023 St. Gallen
Telefon +41 (0)58 465 25 02
Fax +41 (0)58 465 29 80
www.bundesverwaltungsgericht.ch

Geschäfts-Nr. A-2031/2025
mia//wit

30. April 2025

FMGE GANGE

- 6. MAI 2025

In der Beschwerdesache

Parteien

Amazon Web Services EMEA SARL,
38 Avenue John F. Kennedy, LU-1855 Luxemburg,
Zustelladresse: Zweigniederlassung Zürich, Mythenquai 10,
8002 Zürich,
vertreten durch
lic. iur. LL.M. Marquard Christen, Rechtsanwalt, und
Dr. iur. Julia Haas, Rechtsanwältin,
CMS von Erlach Partners AG,
Dreikönigstrasse 7, Postfach, 8022 Zürich,
Beschwerdeführerin,

gegen

Gesuchsteller 1,
Beschwerdegegner,

Schweizerische Bundeskanzlei,
Sektion Recht, Bundeshaus West, 3003 Bern,
Vorinstanz,

Gegenstand

Öffentlichkeitsprinzip; Zugang zu amtlichen Dokumenten;
Verfügung vom 3. März 2025,

wird festgestellt und in Erwägung gezogen,

dass am 10. Juli 2023 ein «Gesuchsteller 1» gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ; SR 152.3) bei der Bundeskanzlei Zugang zu diversen Verträgen und Dokumenten betreffend «Public Clouds Bund» ersuchte,

dass die Bundeskanzlei mit Verfügung vom 3. März 2025 dem «Gesuchsteller 1» (nachfolgend auch: Gesuchsteller) eingeschränkten (mit Schwärzung von Geschäftsgeheimnissen, Personendaten und vorbestehenden Verträgen) Zugang zum Vertragswerk «Rahmenvertrag für die Erbringung von Leistungen im Informationsbereich basierend auf der Vergabe der öffentlichen Ausschreibung (20007) 608 Public Cloud Bund» vom 16. August 2022 gewährte,

dass sich die Bundeskanzlei in der erwähnten Verfügung auch vorbehielt, diese geschwärzten Vertragswerke auf der Webseite des Bundes zu veröffentlichen,

dass die Bundeskanzlei in der Verfügung betont, dass die Offenlegung für alle fünf Anbieterinnen nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen habe,

dass die Amazon Web Services EMEA SARL (nachfolgend: Beschwerdeführerin) gegen die Verfügung der Bundeskanzlei (nachfolgend: Vorinstanz) am 24. März 2025 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhob,

dass die Beschwerdeführerin darin verschiedene Verfahrensanträge stellt:

1. Der Zugang sowohl zum Vertragswerk der Vorinstanz mit der Beschwerdeführerin als auch zu den Vertragswerken mit den vier weiteren Public Cloud Anbieterinnen sei jedenfalls bis zum rechtskräftigen Entscheid über die vorliegende Beschwerde aufzuschieben.
2. Der Vorinstanz sei zu untersagen, die mit den fünf Public Cloud Anbieterinnen abgeschlossenen Vertragswerke vor dem rechtskräftigen Entscheid über die vorliegende Beschwerde zugänglich zu machen und/oder zu veröffentlichen.
3. (Dem «Gesuchsteller 1») sei keine Einsicht in die Akten der Vorinstanz zu gewähren. Der Beschwerdeführerin sei im Fall einer Einsichtnahme in die Akten der Vorinstanz vorgängig Gelegenheit zu geben, die geheim zu haltenden Dokumente und Passagen zu bezeichnen.

4. Dieses Beschwerdeverfahren sei (mit dem Beschwerdeverfahren A-2052/2025) gegen die inhaltsgleiche, jedoch separat ergangene Verfügung der Vorinstanz vom 3. März 2025 betreffend Zugang der «Gesuchstellerin 2» zum selben Vertragswerk zu vereinigen; eventualiter seien beide Beschwerdeverfahren zu koordinieren.

dass das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 10. April 2025 festhielt, dass der Gesuchsteller, dessen Identität dem Bundesverwaltungsgericht nicht bekannt gegeben wurde, als Beschwerdegegner im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu begrüssen ist; dass er Gelegenheit erhalten werde, sich zu den prozessualen Anträgen der Beschwerdeführerin zu äussern,

dass die Identität des Gesuchstellers dem Bundesverwaltungsgericht bekanntzugeben ist,

dass die Vorinstanz mit Stellungnahme vom 25. April 2025 dem Bundesverwaltungsgericht die Identität des Gesuchstellers bekannt gab,

dass es dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit im Beschwerdeverfahren entspricht, die Identität des Beschwerdegegners gegenüber der anderen Verfahrenspartei offenzulegen, ihm aber vorgängig Gelegenheit zu geben ist, sich innert Frist zu äussern, da seine Daten bisher von der Vorinstanz anonymisiert wurden,

dass ihm die von der Beschwerdeführerin eingereichte geschwärzte Version der Beschwerde samt ausgewählter Beilagen mit dem Titel «Version z.H. Gesuchsteller 1» zuzustellen ist,

dass er Gelegenheit erhält, sich bis zum 7. Mai 2025 zu den prozessualen Anträgen der Beschwerdeführerin, zur Stellungnahme der Vorinstanz sowie zur Offenlegung seiner Identität im Rubrum zu äussern,

dass der Beschwerdeführerin und dem Gesuchsteller die Stellungnahme der Vorinstanz vom 25. April 2025 zuzustellen ist (unter vorläufiger Schwärzung der darin aufgeführten Daten der Gesuchstellenden).

Demnach verfügt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Der Gesuchsteller wird aufgefordert, sich bis zum 7. Mai 2025 zur vorgesehenen Offenlegung seiner Identität im Beschwerdeverfahren zu äussern.

2.

Es wird dem Gesuchsteller Gelegenheit gegeben, sich bis zum 7. Mai 2025 zu den prozessualen Anträgen der Beschwerdeführerin zu äussern.

3.

Je ein Doppel der Stellungnahme der Vorinstanz vom 25. April 2025 geht unter Schwärzung der Daten der Gesuchstellenden an die Beschwerdeführerin und den Gesuchsteller.

4.

Die geschwärzte Version der Beschwerde («Version z.H. Gesuchsteller 1») geht an den Gesuchsteller.

5.

Diese Verfügung geht an die Beschwerdeführerin, den Gesuchsteller und die Vorinstanz.

Der Instruktionsrichter:



Alexander Mistic

Zustellung erfolgt an:

- die Beschwerdeführerin (Beilage)
- den Gesuchsteller (Einschreiben mit Rückschein; Beilagen)
- die Vorinstanz